

Satzung Kommunalpolitisches Frauennetz Kreis Plön e.V. KopF e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen **Kommunalpolitisches Frauennetz Kreis Plön e.V. KopF e.V.**
Der Verein hat seinen Sitz in Plön. Er ist beim Amtsgericht Plön ins Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Noch immer sind Frauen nicht in gleichem Maße wie Männer in der Politik vertreten. Das kommunalpolitische Frauennetz setzt sich für die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen in politischen Gremien ein.

Der Verein möchte Frauen für die aktive politische Arbeit interessieren. Der Verein unterstützt gemeindeübergreifende Kommunikation und Erfahrungsaustausch zwischen Kommunalvertreterinnen, Bürgerlichen Mitgliedern und politisch interessierten Frauen. Der Verein bietet Weiterbildungs-Veranstaltungen und Seminare mit Themen der allgemeinen politischen Bildung an, mit dem Ziel Frauen bei der Durchsetzung ihrer politischen Arbeit zu unterstützen.

Der Verein ist überparteilich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können Frauen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und Anerkennung der Satzung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Jahresende beim Vorstand erfolgen.

Über Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung ein persönliches, nicht übertragbares Stimmrecht.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mit einer Frist von zwei Wochen (Poststempel) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Beschlußfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
Wahl und Abberufung des Vorstandes.
Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliedbeitrags.
Entlastung des Vorstandes und der Kassenwartin.
Bestimmung von zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören.
Beschluß über Satzungsänderungen.
Beschluß über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin, der Protokollführerin und einer Beisitzerin.
Jede ist allein vertretungsberechtigt.
Die Vorstandsfrauen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wahl der 1. Vorsitzenden, der Protokollführerin und der Beisitzerin erfolgt in ungeraden Jahren, die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwartin erfolgt in geraden Jahren.
Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes kann der Vorstand kommissarisch ein anderes Mitglied in den Vorstand berufen. Die Neuwahl erfolgt spätestens auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
Wählbar ist jede Frau, die Mitglied dieses Vereins ist.
Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
Die Abwahl des Vorstandes ist mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Catharina Faustus e.V., Mädchentreff Trine, Kl. Hufe 1, 24211 Preetz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist von der Gründungsversammlung am 25. September 2001 genehmigt worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.